

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1991

Geschäftszahl

90/08/0058

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/18 85/08/0151 3

Stammrechtssatz

Mit Rücksicht auf die gem § 110 ASVG geltende sachliche Abgabefreiheit kommt ein Ersatz von Stempelgebühren nicht in Betracht.